

Nachteilsausgleich

Was ist unter dem Begriff „Nachteilsausgleich“ zu verstehen?

1. Definition

Auf der Homepage des Schweizer Zentrums für Heilpädagogik (SZH) ist nachzulesen:

Der Nachteilsausgleich dient dazu, Einschränkungen durch Behinderungen aufzuheben oder zu verringern.

Dieser Begriff bezeichnet die Anpassung der Bedingungen, unter denen Lernen / Prüfungen stattfinden.

Hingegen beinhaltet er keine Modifikation der Lern- bzw. Ausbildungsziele. Nachteilsausgleich kommt in der Schul- und Berufsbildung sowie den entsprechenden Aufnahme- und Qualifikationsverfahren zur Anwendung.

2. Wer hat Anrecht auf „Nachteilsausgleich“?

SuS mit einer Funktionsbeeinträchtigung / Behinderung, die von einer dem Kanton definierten, anerkannten Fachstelle (z.B. SPBD, KJPD etc.) diagnostiziert worden ist, haben bei Empfehlung der Fachstelle Anrecht auf Nachteilsausgleich.

Dies gilt nur für SuS, die unter Berücksichtigung des Nachteilsausgleichs die offiziellen Bildungsziele, respektive die Lehrplanziele in qualitativer Hinsicht erreichen. D.h. diese werden qualitativ nicht nach unten angepasst, es werden lediglich formale Anpassungen vorgenommen.

Gründe für einen Anspruch auf Nachteilsausgleich können sein: Aufmerksamkeitsdefizit und Konzentrationsschwäche, Sinnesbehinderung, ausgeprägte LRS (Lese-Rechtschreibschwäche), autistische Störung, etc.).

3. Wann spricht man nicht mehr von „Nachteilsausgleich“?

Achtung! Sobald ein SuS individuelle Lernziele braucht, die von den offiziellen Lernzielen der Klasse oder des Lehrplans abweichen, spricht man nicht mehr von Anspruch auf „Nachteilsausgleich“. Die individuellen Lernziele beinhalten und erfordern sowieso spezielle Massnahmen und Unterrichtsformen.

Das Erreichen dieser individuellen Lernziele wird in einem zusätzlichen Lernbericht zum Zeugnis dokumentiert.

4. Wann kommt der „Nachteilsausgleich“ zum Einsatz?

Der Nachteilsausgleich kommt insbesondere zum Einsatz bei:

- Allgemeinen Aufgaben/Hausaufgaben
- Leistungstests
- Prüfungen
- Aufnahmeprüfungen/Abschlussprüfungen (Matura/Lehre)

5. Beispiele von Massnahmen des Nachteilsausgleichs:

- Längere Zeitdauer für Lernzielkontrollen oder Aufteilung in kleinere Portionen auf mehrere Tage
- Lernzielkontrolle findet in einem separaten Raum statt
- Erlaubnis, einen PC zu benutzen (mit Rechtschreibprogramm)
- Mündliche statt schriftliche Lernzielkontrollen
- Beizug einer Person, um die Prüfungsaufgaben individuell zu vermitteln (Z.B. bei auditiver Beeinträchtigung oder Sehbehinderung, Gebärdendolmetscher, Schulische Heilpädagogin, Assistenzperson für Braille-Schrift, Assistenzperson führt nach Diktat des zu Prüfenden Formeln oder schematische Darstellungen aus etc.)

6. Wie erfolgt die Umsetzung und Überprüfung und wer ist verantwortlich?

- Die Schulischen HeilpädagogInnen beraten die Lehrpersonen bezüglich des Anspruchs auf Nachteilsausgleichs und dessen Umsetzung.
- Individuelle Ziele, **Massnahmen und Vereinbarungen zum Nachteilsausgleich werden im Schulischen Standortgespräch** mit allen Beteiligten (Lehrpersonen, Eltern, SuS,...) **vereinbart und im Protokoll dazu festgehalten**. Die Massnahmen werden mindestens einmal pro Jahr bei SSG überprüft und falls nötig angepasst.
- Der Anspruch auf Nachteilsausgleich wird im Zeugnis nicht vermerkt.
- Verantwortlich für die Umsetzung, Überprüfung und die Information der Fachlehrpersonen ist die Klassenlehrperson. Unterstützt und beraten wird sie durch die Schulische Heilpädagogin.
- Auch die Fachlehrpersonen müssen dem Anspruch auf Nachteilsausgleich nachkommen und die Vereinbarungen einhalten.

7. Zusammenfassend: Das Wichtigste in Kürze

- **Fairness:** Es muss eine Funktionsbeeinträchtigung/Behinderung vorliegen, die von einer dem Kanton definierten, anerkannten Fachstelle diagnostiziert wurde. Nachteilsausgleich soll faire Chancen geben, das vorhandene Potenzial trotz Funktionseinschränkung umsetzen zu können.
- **Vertretbarkeit:** Der durch die Funktionsbeeinträchtigung/Behinderung bestehende oder drohende Nachteil wird durch eine individuell festgelegte Massnahme ausgeglichen. Die entsprechende Vereinbarung im Standortgespräch-Protokoll wird vom ganzen Team im Schulhaus eingehalten.
- **Angemessenheit:** Dabei werden die Bildungsziele resp. die Lehrplanziele in qualitativer Hinsicht beibehalten, d.h. sie werden qualitativ nicht nach unten angepasst. Es werden lediglich formale Anpassungen vorgenommen. Die Nachteilsausgleich-Massnahme ist dann angemessen, wenn lediglich die Funktionsbeeinträchtigung kompensiert wird und es nicht zu einer Aufgabenerleichterung oder einer Bevorzugung führt.
- **Kommunizierbarkeit:** Die Nachteilsausgleich-Massnahme muss kommunizierbar sein, gegenüber den SuS, der Elternschaft, weiterführenden Schulen/Ausbildungsstätten, der Schulbehörde und der Öffentlichkeit.